



Verantwortlich Handeln

Eine Handreichung der Kirchenleitung für Kirchengemeinden der EKBO zum Umgang mit Protesten von Flüchtlingen

Verantwortlich Handeln

Eine Handreichung der Kirchenleitung für Kirchengemeinden der EKBO zum Umgang mit Protesten von Flüchtlingen

Flüchtlinge sind Menschen in Not. Als Christinnen und Christen sind wir aufgerufen, uns an ihre Seite zu stellen. Im November 2013 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die gegenwärtige Lage der Flüchtlinge diskutiert. Dabei hat sie sich die Erklärung der Konferenz Diakonie und Entwicklung vom 17. Oktober 2013 zu einer neuen, humanen Flüchtlings- und Einwanderungspolitik zu Eigen gemacht und Veränderungsbedarf in der Flüchtlingspolitik auf allen politischen Ebenen formuliert.

Daneben engagieren sich Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen auf vielerlei Weise für Flüchtlinge im Sinne einer Willkommenskultur, praktischer und humanitärer Hilfe bis hin zu Verfahrensbegleitung und Asyl in der Kirche.

Darüber hinaus stellen sich für Kirchengemeinden und Einrichtungen derzeit neue Herausforderungen, indem Flüchtlingsgruppen eigene, selbstorganisierte Protestaktionen starten, um nicht nur ihre eigene Situation, sondern auch die Flüchtlingspolitik insgesamt zu verbessern. Hier wenden sie sich teilweise auch an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen. Für diese neuen Herausforderungen soll die folgende Handreichung, die die Kirchenleitung am 4. Juli 2014 beschlossen hat, eine Orientierung bieten.

Die Handreichung dient dem Ziel, durch ein innerhalb der Kirche abgestimmtes Handeln verlässliche Partner für die beteiligten Gruppierungen zu sein, das Vertrauen von Flüchtlingen während deren Aktionen zu stärken, die Kirchengemeinden zu ermutigen, Transparenz nach innen und außen zu schaffen und die Erfolgsaussichten für kirchliche Unterstützungsaktionen bei den zuständigen staatlichen Stellen zu verbessern.

1. Ausgangssituation

Seit einiger Zeit protestieren Flüchtlinge öffentlich und in Gruppen gegen ihre Lebensumstände in Deutschland und gegen ablehnende Bescheide in den asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Dabei handelt es sich auch um Flüchtlingsgruppen, für deren asyl- und ausländerrechtliche Verfahren andere Bundesländer oder andere EU-Staaten zuständig sind. Zu den Protestformen zählen Demonstrationen – teilweise durch mehrere Bundesländer – Mahnwachen, Flüchtlingscamps, Hunger- und Durststreiks. Häufig ist die Bundeshauptstadt Berlin Ziel und Ort solcher Proteste. Damit ist auch in Zukunft zu rechnen. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche und Diakonie werden um Unterstützung gebeten und bieten Unterstützung an.

2. Gründe für die Proteste von Flüchtlingen

Flüchtlinge sind in Deutschland während der Dauer ihrer asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren zahlreichen Einschränkungen unterworfen. Mit Unterschieden in den einzelnen Bundesländern sind sie teilweise jahrelang zu Untätigkeit und zum Leben in Gemeinschaftsunterkünften mit oft problematischen Verpflegungsregelungen gezwungen. Arbeitsverbot bzw. eingeschränkte Arbeitserlaubnis, das Verbot, den Bezirk der Ausländerbehörde ohne Genehmigung zu verlassen, fehlender Zugang zu Deutsch- und Integrationskursen, keine Möglichkeit, am kulturellem Leben teilzunehmen und nur eingeschränkte medizinische Versorgung belasten und können auf Dauer krank machen. Kirche und Diakonie lehnen diese Einschränkungen ab und treten für angemessene Lebens- und Aufenthaltsbedingungen ein. In einigen Bundesländern gelten zu einzelnen Punkten bereits günstigere Bedingungen. In Teilbereichen deuten sich gegenwärtig Verbesserungen an.

Neben den belastenden Lebensbedingungen bedrücken die Flüchtlinge Sorgen um das Ergebnis ihrer Asylgesuche und die damit verbundene oft jahrelange Ungewissheit sowie die Angst vor einer Abschiebung. Außerdem werden Flüchtlinge häufig von Verwandten und Familienangehörigen getrennt und müssen ihre Verfahren in unterschiedlichen EU-Ländern betreiben. Diese Situation kann psychisch und physisch zermürben. Bei manchen Flüchtlingen kommen Traumatisierungen durch Verfolgung, Flucht, Verlust von Angehörigen und Erfahrungen im Aufnahmeland hinzu.

Es ist deshalb verständlich und legitim, wenn Flüchtlinge ihren Protest in die Öffentlichkeit tragen, um so auf die oft im Verborgenen bleibenden Missstände aufmerksam zu machen.

3. Protestformen

Die gewählten Protestformen sind vielfältig. Als Kirche setzen wir uns für friedliche Proteste ein. Im Gefühl von Ausweglosigkeit und Verzweiflung haben Flüchtlinge auch Hunger- und Durststreiks durchgeführt, wenn andere Wege ihnen nicht mehr zur Verfügung stehen. Protestformen, die Leben und Gesundheit gefährden, sind aus unserer Sicht abzulehnen. Wir bieten aber den Betroffenen humanitäre und seelsorgerliche Hilfe an.

4. Rechtliche Hintergründe

Die Frage, ob und wie die Anliegen einer Flüchtlingsgruppe unterstützt werden können, muss im Einzelfall mit den Betroffenen geklärt werden. Dazu bedarf es der rechtlichen Beratung. Hier können nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Grundsätzlich beruhen das Ziel einer Gruppenlösung und das Ziel eines individuellen Schutzes auf unterschiedlichen rechtlichen Regelungen.

- Abschiebestopps oder Aufenthaltserlaubnisse für Gruppen werden nach § 23 Aufenthaltsgesetz nur im Einvernehmen zwischen dem Bundesinnenminister und den Länderinnenministern erteilt. Die Kirchen haben sich – mit wechselndem Erfolg – immer wieder bei generellen Gefährdungslagen für bestimmte Gruppen für solche Regelungen eingesetzt. Wenn Herkunftsland und Fluchtgründe bei protestierenden Flüchtlingsgruppen unterschiedlich sind, bieten sich kaum Ansatzpunkte für Gruppenanerkennungen. Darüber hinaus setzen solche politischen Entscheidungen der Innenminister erfahrungsgemäß aufwändige und langwierige politische Überzeugungsprozesse voraus, deren Ausgang ungewiss ist.
- Die Anerkennung als Flüchtling oder die Gewährung humanitären Schutzes muss individuell beantragt und erstritten werden. Dafür ist eine Einzelfallberatung notwendig. Da den Flüchtlingen in der Regel gleichzeitig kurzfristig Abschiebungstermine drohen, wäre es fahrlässig, nur auf ungewisse Gruppenregelungen wie nach § 23 Aufenthaltsgesetz zu setzen und die individuellen asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren zu vernachlässigen.
- Generelle politische Ziele wie Änderungen des Dublin-Systems erfordern langfristige Überzeugungsarbeit. Dazu kann die Kirche ggf. Beiträge leisten. Ergebnisse können aber in der Regel nicht schon im Rahmen der Protestaktionen erwartet werden.

5. Geht es um Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist der Beistand einer Kirchengemeinde in einem konkreten Einzelfall eines Flüchtlings oder einer Familie, bei dem der Gemeindegemeinderat aufgrund von Berichten und Dokumenten die Überzeugung gewonnen hat, dass bei einer drohenden Abschiebung Gefahren für Leib und Leben oder sonstige schwere Menschenrechtsverletzungen zu befürchten sind (Vgl. hierzu: Handreichung der Kirchenleitung »Asyl in der Kirche«, siehe unter Nr. 8). Bei der Unterstützung von Flüchtlingsgruppen geht es nicht um Kirchenasyl. Gegebenenfalls kann sich aber im Verlauf des Prozesses die Frage nach einem Kirchenasyl für einzelne Flüchtlinge stellen.

6. Grundsätze

- Es ist Aufgabe der Kirche, verfolgten und bedrängten Menschen beizustehen, wenn diese ihre Hilfe benötigen.
- Wo Christinnen und Christen, christliche Gemeinden und Kirchenleitungen um Hilfe für gefährdete Menschen gebeten werden, haben sie das Recht und die Pflicht, auf der Grundlage möglichst sorgfältiger Information zugunsten der Betroffenen zu intervenieren. Dies kann insbesondere durch gottesdienstliche Fürbitte, öffentliche Fürsprache, Vermittlung von Rechtsschutz, seelsorgerliche und materielle Unterstützung oder durch das Gewähren von Obdach geschehen.
- Das Motiv für solche Beistandsleistung ist, für die Menschenrechte der Betroffenen aus christlicher Verantwortung einzutreten. Die Menschenrechte sind in unserer Rechtsordnung verankert. Der Beistand für verfolgte und gefährdete Menschen beruft sich auf sie und setzt sich dafür ein, dass sie in der Rechtswirklichkeit Geltung erhalten. Kirchliches wie staatliches Handeln steht im Rahmen der gemeinsamen Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde.
- Das Grundgesetz schützt die Gewissens- und die Religionsfreiheit. Keine rechtliche Regelung und kein formal korrekt durchgeführtes Verfahren können aufheben, dass ein Gewissen durch Gottes Wort so stark gebunden ist, dass es in Konflikt zu staatlichem Handeln gerät. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt das Grundrecht der Gewissensfreiheit eine wertentscheidende Grundsatznorm dar, die bei jeder Staatstätigkeit, auch zum Beispiel bei der Strafzumessung, eine Wertmaßstäbe setzende Kraft entfaltet.

- Im Rechtsstaat haben die zuständigen Behörden und Gerichte zu entscheiden, ob Flüchtlingen Asyl gewährt wird. Die Kirche beansprucht kein eigenes Entscheidungsrecht in dieser Frage. Kirchlicher Einsatz für Flüchtlinge ist darauf gerichtet, bei den zuständigen staatlichen Stellen eine rechtlich und humanitär vertretbare Lösung zu erwirken.
- Über den Beistand für Gruppen protestierender Flüchtlinge entscheidet das zuständige kirchliche Gremium. Kirchenleitung und Konsistorium werden die Gewissensentscheidung der Beteiligten ernst nehmen. Sie sind bereit, bei solchen Beistandsleistungen zu beraten, zu begleiten und gegebenenfalls zu unterstützen.

7. Praktische Hinweise und Empfehlungen

Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche und Diakonie setzen sich für die Flüchtlinge ein durch Gebet, Seelsorge, Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, Unterbringung, Versorgung, Unterstützung ihrer Forderungen, Moderation von Gesprächen, Vermittlung zu Politik und Verwaltung.

Wird eine Kirchengemeinde von einer Flüchtlingsgruppe um Unterstützung gebeten, so können folgende Empfehlungen und Hinweise bei einer Entscheidungsfindung helfen.

- Ein erstes Gespräch dient der Klärung der Situation: Erwartungen der Flüchtlinge, Möglichkeiten der Gemeinde, gibt es Unterstützerinnen und Unterstützer und was ist ihr Beitrag, kann und will die Gemeinde die Flüchtlinge unterstützen, zum Beispiel durch Vermittlung oder Bereitstellung eines Ortes für den Protest? So früh wie möglich sollten die Landeskirche, erfahrene Gemeinden, Diakonie und »Asyl in der Kirche« informiert und hinzugezogen werden (vgl. unter Nr. 9).
- In weiteren Gesprächen sollte ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis angestrebt, die Hintergründe und Ziele des Protestes geklärt und klare Absprachen über Umfang und Grenzen der Unterstützung und Zusammenarbeit getroffen werden. Dabei können die Flüchtlinge die Vertraulichkeit bestimmter Informationen verlangen und die Gemeinde Vertraulichkeit zusichern.

- In der Regel werden die Flüchtlinge von Unterstützerguppen begleitet. Auch mit ihnen sollte ein vertrauensvoller Umgang angestrebt werden. Trotzdem kann es zu unterschiedlichen Auffassungen von Flüchtlingen, Unterstützerinnen und Unterstützer und Gemeinde zum Beispiel über die einzuschlagenden Wege kommen. Die Unterschiede in den Erwartungen und Möglichkeiten sollen von allen klar benannt werden. Dabei sind die Flüchtlinge für ihre Entscheidungen selbst verantwortlich und die Gemeinde muss entscheiden, wie und ob sie sich mit ihnen auf einen gemeinsamen Weg verständigen kann.
- Bei asyl- und ausländerrechtlichen sowie politischen Fragen ist eine Begleitung durch fachkundige Beraterinnen und Berater von Kirche und Diakonie, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher unverzichtbar.
- Da der Flüchtlingsschutz grundsätzlich individuell beantragt werden muss und Gruppenregelungen allenfalls in Ausnahmefällen und nur nach schwierigen und langwierigen Prozessen zu erreichen sind, sollten Gemeinden den Flüchtlingen nahe legen, ihre asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren weiter zu betreiben. Dazu können sie eine qualifizierte Beratung zum Beispiel durch kirchliche und diakonische Einrichtungen vermitteln (vgl. Nr. 9).
- Nicht in allen Forderungen und Zielen muss Übereinstimmung bestehen. Eine Kirchengemeinde wird aber Zielen und Wegen der Flüchtlinge nicht zustimmen können, wenn diese nach ihrer Ansicht zu Lasten der Flüchtlinge und ihres Schutzes führen.
- Der Gemeindegemeinderat entscheidet über die Form der Unterstützung (zum Beispiel Aufnahme in Räume, Versorgung, Zuweisung eines Platzes auf dem Kirchengelände, Vermittlung von Beratung, Unterstützung von Forderungen).
- Der Gemeindegemeinderat informiert den Kirchenkreis und die Landeskirche (den Beauftragten für Migration und Integration, vgl. unter Nr. 9) über seine Entscheidung.
- Der Gemeindegemeinderat entscheidet über die Herstellung von Öffentlichkeit und sollte dabei Rat und Unterstützung des Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten der EKBO (vgl. unter Nr. 9) einholen. Nach Möglichkeit sollten Gemeinde und Flüchtlingsgruppe die Pressearbeit miteinander abstimmen, zum Beispiel bei gemeinsamen Pressegesprächen und -erklärungen. Nach außen getragene Differenzen schwächen das gemeinsame Anliegen.

- Ein gemeindlicher Arbeitskreis übernimmt regelmäßige Aufgaben, insbesondere den Kontakt zu den Betroffenen und externen Unterstützerinnen und Unterstützern, die Vermittlung von Beratung in aufenthaltsrechtlichen und medizinischen Angelegenheiten, die Einwerbung von Unterstützung durch andere Gemeinden.
- Im Fall eines Hunger- oder Durststreiks wirkt die Gemeinde darauf hin, Gefahren für Gesundheit und Leben abzuwenden zum Beispiel durch seelsorgerliche und medizinische Begleitung.
- Über politische Initiativen zur Unterstützung der Flüchtlinge entscheidet der Gemeindegemeinderat in Absprache mit der Landeskirche (Beauftragter für Migration und Integration und Länderbeauftragter und nach Möglichkeit unter Einbeziehung von Diakonie und »Asyl in der Kirche« (vgl. unter Nr. 9).
- Die Kirchengemeinde sorgt für seelsorgerliche und ggf. supervisorische Begleitung des kirchlichen Unterstützernetzes. Nach Beendigung der Aktion findet eine Auswertung statt.

8. Empfehlenswerte Links

Beschlüsse der EKD-Synode November 2013 zur Asyl- und Migrationspolitik

www.ekd.de/synode2013/beschluesse/s13_i_12_beschluss_willkommenskultur.html

www.ekd.de/synode2013/beschluesse/s13_i_5_beschluss_asyl_und_migrationspolitik.html

Konferenz Diakonie und Entwicklung fordert Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, Oktober 2013

www.diakonie.de/neuausrichtung-der-fluechtlingspolitik-gefordert-13207.html

Handreichung der Kirchenleitung »Asyl in der Kirche«

www.migration.ekbo.de/Webdesk/dokument?id=50805

Flüchtlingsrat Berlin, Hilfsangebote für Flüchtlinge unter

www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Regional

9. Kontaktadressen, die benachrichtigt werden sollten:

Beauftragter für Migration und Integration der EKBO

h.thomae@ekbo.de
T 030-24344-533, -535
M 0160-160 3476

Presse- und Öffentlichkeits- beauftragter der EKBO

presse@ekbo.de
T 030-24344-287

h.krohn@ekbo.de
T 030-24344-328
M 0172-102 6240

Länderbeauftragter der EKBO

m.vogel@ekbo.de
T 030-24344-277
M 0151-2752 9399

Asyl in der Kirche Berlin e.V.

info@kirchenasyl-berlin.de
T 030-6959 8525
www.kirchenasyl-berlin.de

B. Fricke

T 0160-9343 8223

Diakonisches Werk DWBO Arbeitsbereich Existenzsiche- rung und Integration

luehr.i@dwbo.de
T 030-82097-251

Öffentlichkeitsarbeit

L. Hoegemann
hoegemann.l@dwbo.de
M 0173-60 333 22

Asylberatung in der Heilig-Kreuz-Kirche Berlin Beratung für Flüchtlinge und für Kirchengemeinden

beratung@kirchenasyl-berlin.de
T 030-691 41 83
Di, Do und Fr ca. 11–15 Uhr

Impressum

Herausgeber

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz

Gestaltung

NORDSONNE IDENTITY, Berlin